

Merkblatt für Brandgeschädigte

Es hat gebrannt! – Was ist zu tun?
Ihre Feuerwehr informiert

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

es hat gebrannt! Ihre Wohnung, Ihr Haus, Ihr ganz persönliches Eigentum ist durch einen Brandschaden in Mitleidenschaft gezogen worden. Ihre Feuerwehr hat das Feuer gelöscht und dazu beigetragen, den Schaden zu begrenzen und Schlimmeres zu verhüten. Dennoch werden Sie sich viele Fragen stellen:

- Wie habe ich mich zu verhalten?
- Welche Versicherung muss informiert werden?
- Wer kann mir weiterhelfen?

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen Antworten und Hilfen geben. Das Infoblatt enthält Tipps und Hinweise, was zu tun und zu beachten ist, nachdem die Feuerwehr die Arbeit beendet hat.

Wichtige Ansprechpartner und Telefonnummern sind am Schluss aufgeführt.

Ihre
Feuerwehr im Landkreis Cham

Feuer ist aus – was nun?

Mit dem Abschluss der Löscharbeiten endet in der Regel die Tätigkeit Ihrer Feuerwehr. Zurückgeblieben sind Brandrückstände, wie angebrannte oder verkohlte Einrichtungsgegenstände, Teppiche, Tapeten, Geräte, Elektrokabel, die rußverschmutzt sind, und eventuell Bauschutt. Des Weiteren sind im Ruß und auf den verschmutzten Flächen gesundheitsschädigende Stoffe vorhanden. Das Ausräumen der vom Brand betroffenen Räumlichkeiten, sowie das ordnungsgemäße Entsorgen des Brandschutts ist nicht mehr Aufgabe der Feuerwehr. Hierfür stehen spezielle Fachfirmen zur Verfügung. Sie sollten nur bei kleinen Brandschäden im privaten Bereich mit räumlich eng begrenzter Ausdehnung (ca. 1 m²) und minimaler Brandverschmutzung (z. B. Brand eines Papierkorbs, Kerzengestecks oder einer Kochstelle) selbst tätig werden. Kontaktieren Sie zunächst Ihre Versicherung und stimmen Sie das weitere Vorgehen ab!

Nehmen Sie Versorgungseinrichtungen wie z.B. Strom, Heizung, Klimaanlage, Gas und Druckluft bei Schädigung oder Verdacht auf (Teil-) Schädigung außer Betrieb und sichern Sie diese gegen Wiederinbetriebnahme.

- Brandfolgeprodukte oder angeschmorte Kabel können Kurzschlüsse verursachen! Nehmen Sie diese Anlagen erst dann wieder in Betrieb, wenn sie fachmännisch überprüft und ggf. gereinigt worden sind.
- Dokumentieren Sie das Schadensbild durch Fotos und Skizzen.

In Abstimmung mit der Versicherung sollten Sie

- die Luftfeuchtigkeit senken (durch Lüften, Trocknen etc.),
- transportable Gegenstände aus dem Schadensbereich entfernen (Kontaminationsgefahr bislang nicht betroffener Bereiche) sowie
- das Objekt gegen Regenwasser sichern (z.B. Notdach, Planen)!

Vorsicht! – Schadstoffe!

Bei allen Verbrennungsvorgängen werden giftige, ätzende oder auf andere Art und Weise gefährlich wirkende Schadstoffe in unterschiedlichen Konzentrationen freigesetzt. Diese Stoffe finden sich auch im Brandschutt, im Brandrauch sowie dessen Niederschlägen wieder. Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen den Umgang mit den nach einem Brand vorhandenen Schadstoffen erleichtern. Gleichzeitig machen wir Sie auf Maßnahmen zur Vorbeugung vor evtl. Folge- bzw. Spätschäden aufmerksam.

Wie kann ich mich schützen?

Betreten Sie die Schadensstelle erst nach

- Prüfung der Einsturzgefahr und ggf. Sicherung,
- Abkühlung auf Umgebungstemperatur
- Freigabe durch die zuständige Behörde (Baubehörde/Polizei) sowie
- ausreichender Durchlüftung!

Viele im Rahmen einer Verbrennung entstehenden Schadstoffe können nicht nur über Mund und Nase, sondern auch über die Haut in den Körper gelangen. Deshalb dürfen sich weder Kinder, Kranke, noch ältere Menschen während den Aufräum- und Sanierungsarbeiten im Gebäude aufhalten, denn sie reagieren meist sensibler. Dies gilt auch für Haustiere. Zum Schutz Ihrer Gesundheit sollten Sie mindestens folgende Schutzkleidung verwenden:

1. wasserdichte Schutzhandschuhe gegen mechanische Gefährdungen
2. Staubmaske (Schutzstufe P2, besser P3)
3. Einmalschutzanzüge mit Kapuze aus verstärktem Papiervlies oder Kunststoff

Hinweise zur geeigneten Schutzausrüstung finden Sie auch im Internet unter der Stichwortsuche „Arbeitsschutzausrüstung“ oder „Berufsbekleidung“.

Handschuhe und Einmal-Anzüge verbleiben im Schadensbereich und können mehrfach verwendet werden, wenn ihr Zustand dies zulässt. Filtrierende Halbmasken werden nur einmal getragen. Bei Gummihalbmasken sind die Kontaktflächen zur Haut vor der Wiederverwendung durch feuchtes Abwischen mit Reinigungsmittel und Wasser zu reinigen.

Bitte achten Sie darauf, dass keine Schadstoffe in saubere Bereiche (z.B. bei Schuh- und Kleidungswechsel) verschleppt werden. Die von Ihnen verwendete Schutzkleidung sollte nach Gebrauch nicht mehr benutzt und über die Restmülltonne entsorgt werden. So lange Sie im verschmutzten Bereich tätig sind, sollten Sie weder essen, trinken oder rauchen, um eine Aufnahme von Schadstoffen in den Körper zu vermeiden. Bevor Sie Nahrungs- oder Genussmittel zu sich nehmen, sollten Sie mindestens Ihre Hände gründlich reinigen und frische Kleidung anlegen. Nach Verlassen des verschmutzten Bereiches sollten Sie gründlich duschen.

Was geschieht mit Lebensmitteln?

Sind offene bzw. nicht dicht verschlossene Lebensmittel direkt oder indirekt im Einwirkungsbereich des Brandes bzw. des Rauches gelagert worden, dann sollten diese nicht mehr verzehrt werden. Lebensmittel in noch verschlossenen Metallverpackungen (Konservendosen) oder dicht verschlossenen Glasverpackungen können dann problemlos verbraucht werden, wenn sie keiner Hitzeeinwirkung ausgesetzt waren. Achten Sie darauf, die Lebensmittel beim Entleeren der verschmutzten Verpackung nicht zu verunreinigen. Im Zweifel werfen Sie die Nahrungsmittel besser weg.

Wie ist mit Gebrauchsgegenständen/ Kleidungsstücken zu verfahren?

Gebrauchsgegenstände und Kleidungsstücke müssen Sie unbedingt reinigen, bevor Sie diese weiterverwenden. Zur Entfernung von losen Ruß- oder Staubablagerungen müssen Industriestaubsauger entsprechend der Kategorieeinteilung des BIA (Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit) eingesetzt werden. Diese Arbeiten sind deshalb einer Fachfirma zur Ausführung zu übertragen. Für die Nassreinigung von Mauerwerk, Fassaden etc. empfiehlt sich ein Dampfstrahler. Für die Reinigung von Kleidungsstücken, Kinderspielzeug und Modellen sollte man Wasser und Seife verwenden. Diese Reinigungsarbeiten müssen unter Umständen mehrmals hintereinander durchgeführt werden. Bei Verwendung von Dampfstrahlern ist das Reinigungsabwasser mit verschiedenen Schadstoffen verunreinigt und kann deshalb nur nach Absprache mit der Umweltbehörde (Landratsamt) in die Kanalisation eingeleitet werden.

Wie lüfte ich den Brandraum?

Um den Brandgeruch zu vertreiben, sollte die Brandstelle mehrere Tage gut belüftet werden. Wichtig ist dabei, nicht zusätzliche Bereiche zu verschmutzen.

Wohin mit dem Abfall?

Schon bei den Aufräumarbeiten sollten Brandrückstände und Abfälle so sortiert werden, dass diese durch entsorgungspflichtige Körperschaften oder Dritte (s. Adressen) leichter verwertet bzw. entsorgt werden können.

Dazu sollten Brandrückstände bereits an der Brandstelle getrennt werden in:

- verwertbare Bestandteile
- nicht verwertbaren Restmüll einschließlich brandverschmutzter und rußbeaufschlagter Materialien
- besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle)

Verwertbare Bestandteile sind z.B.:

- Elektrogeräte, metallische Bestandteile (Schrottverwertung)
- nicht brandverschmutzte Steine, Ziegel, Mauerreste (Bauschuttrecycling)

Beispiele für nicht verwertbaren Restmüll:

- Arznei- und Lebensmittel, die offen gelagert, deren Verpackung vom Brandrauch durchdrungen oder die von der Wärme betroffen wurden, müssen vernichtet werden.
- Brennbare Bestandteile (verkohlte Kunststoffprodukte, Holz, Teppiche, Tapeten und Rückstände aus den Reinigungsmaßnahmen) können in der Regel der Hausmüllentsorgung zugeführt werden.
- Nicht brennbare Bestandteile (wie brandverschmutzte Steine, Ziegel, Mauerwerk) können üblicherweise zu einer Deponie gebracht werden.

Kleinere Mengen Brandschutt, sowie mit Brandgeruch durchsetzte Gegenstände können über die Restmülltonne entsorgt werden. Erkennbare Sonderabfälle (z.B. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Batterien) sollten wie üblich getrennt den bekannten Entsorgungswegen zugeführt werden. Sonderabfälle, die nach Art und Menge haushaltsüblich sind, können an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Wo sichtbar größere Mengen PVC (z.B. Bodenbeläge) oder andere chlororganische Stoffe enthaltende Materialien verbrannt bzw. verschwelt sind, sollte der Entsorgungsweg von der zuständigen Abfall- bzw. Umweltschutzbehörde festgelegt werden. Bei der Beseitigung von größeren Mengen des Abfalls sind auf jeden Fall die jeweils gültigen Abfallbeseitigungsgesetze und -vorschriften zu beachten. Ein Entsorgungsnachweis ist zu führen. Sprechen Sie mit der Umweltbehörde!

Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz der Gebäudeversicherung umfasst im Regelfall Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion und abstürzende Flugkörper verursacht worden sind. Versichert ist dabei das angemeldete Gebäude, sowie das Zubehör soweit es Eigentum des Gebäudeeigentümers und mit dem Gebäude fest verbunden ist. Schäden an Mobiliar und an allen beweglichen Gegenständen sind normalerweise über die private Hausratversicherung abgedeckt. Melden Sie den Schaden umgehend Ihrer Gebäude- und/oder Hausratversicherung (ggf. Versicherungsmakler). Nutzen Sie auch dessen Erfahrung und Unterstützung.

Wichtige Ansprechpartner

Rückfragen zur Entsorgung der Brandrückstände richten Sie bitte an Ihre Gemeindeverwaltung oder an das Landratsamt Cham,

Kreiswerke Cham – Abfallwirtschaft -
Mittelweg 15
93413 Cham
Telefon:+49 (9971) 78-569
Fax:+49 (9971) 78-266
Email: abfallwirtschaft@lra.landkreis-cham.de

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

Ihre zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung bzw. Ihre Feuerwehr

Wichtige Hinweise

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass aus allen Empfehlungen in diesem Infoblatt keinerlei Haftungsansprüche in irgendeiner Form gegenüber der zuständigen Kommune oder der übergebenden Feuerwehr geltend gemacht oder abgeleitet werden können. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die hier gegebenen Hinweise unseren derzeitigen Wissensstand wiedergeben und keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Gegebenenfalls sollten Sie sich in die weiterführende Literatur (z.B. „Empfehlung des Bundesgesundheitsamtes zur Reinigung von Gebäuden nach Bränden“ oder die berufsgenossenschaftliche Regel BGR 128 „Kontaminierter Bereich“ sowie Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen (TRGS 524) einlesen. Weitergehende Informationen zur korrekten Reinigung stehen in den Richtlinien „Brandschadenssanierung“ der VdS-Schadenverhütung (VdS 2357). Sie können den Text im Internet unter www.vds.de herunterladen oder die Broschüre beim Verlag VdSSchadenverhütung, Amsterdamer Str. 174, 50374 Köln unter der Artikel-Nr. V 2357 schriftlich anfordern.

Stand: Juli 2021